

## COVID-19-Präventionskonzept<sup>1</sup>

Wir freuen uns, dass wir dich trotz der aktuellen Situation als Teilnehmer<sup>2</sup> bei unseren Kursen/Workshops begrüßen dürfen! Um das Risiko zu minimieren, dabei dich selbst oder auch andere Teilnehmer mit dem Coronavirus zu infizieren, haben wir das gegenständliche Covid-19-Präventionskonzept ausgearbeitet. Wir bitten dich um Verständnis, dass dieses vollinhaltlich eingehalten werden muss. Anders wäre uns die Abhaltung des Tanztrainings nicht möglich.

- Für jede Trainingseinheit wird eine Anwesenheitsliste geführt, sie liegt beim Eingang zum Trainingsraum auf. Bitte trage dich dort sofort bei deiner Ankunft mit Namen und Telefonnummer ein. Mit deiner Unterschrift erklärst du, das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Präventionskonzept zu kennen und verpflichtest du dich, es auch einzuhalten.
- Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde sie anfordert, sind wir gesetzlich verpflichtet, ihr die Anwesenheitslisten zum Zwecke des „Corona Contact Tracings“ zur Verfügung zu stellen.<sup>3</sup> Die Anwesenheitsdaten werden mindestens bis 28 Tage und längstens bis 10 Jahre nach Ende des jeweiligen Trainings gespeichert. Gemäß DSGVO stehen dir die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung sowie auf Beschwerde bei der Datenschutzkommission ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zu.<sup>4</sup>
- Vor und nach dem Training sowie in den Pausen muss der gesetzlich vorgesehene Sicherheitsabstand von 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, eingehalten werden und ist ein eng anliegender Mund-Nase-Schutz („MNS“) zu tragen.<sup>5</sup> Während der Sportausübung muss kein MNS getragen werden. Nach dem Training soll der Trainingsraum verlassen werden.
- Sofern gesetzlich erlaubt, wird das Training mit Partnerwechsel durchgeführt<sup>6</sup>, aber nur in Trainingsgruppen zu max. 6 Personen.<sup>7</sup> Die Trainingsgruppen werden von den Trainern mit dem Ziel, das Risiko zu minimieren und den Trainingserfolg zu maximieren, zusammengestellt und in der Anwesenheitsliste dokumentiert.
- Jeder Trainingsgruppe wird ein separater Tanzbereich zugewiesen, den ihre Mitglieder während des Trainings nicht verlassen dürfen. Die Tanzbereiche sind durch jeweils 1 Meter Sicherheitsabstand voneinander getrennt. So ist gewährleistet, dass es zwischen den Trainingsgruppen zu keiner Vermischung kommt.<sup>8</sup>
- Innerhalb der Trainingsgruppe ist kein Mindestabstand nötig, da unsere Sportart (Swing-Tanz) direkten Körperkontakt erfordert.<sup>9</sup> Die Trainer dürfen den Mindestabstand zu den einzelnen Teilnehmern unterschreiten, wenn es zum Erreichen des Trainingszieles erforderlich ist.
- Mindestens einmal pro Einheit wird es eine kurze Pause geben, um den Trainingsraum zu lüften. Wenn es das Wetter zulässt, werden wir überhaupt bei offenen Fenstern trainieren.
- Vor und nach dem Training, sowie in den Pausen müssen die Hände gewaschen und/oder desinfiziert werden. Ausreichend Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- In jeder Garderobe und in jeder Toilette dürfen sich jeweils nur zwei Personen gleichzeitig aufhalten. Komm - wenn möglich - schon in deiner Trainingskleidung an und verlass den Trainingsraum auch in dieser wieder. Komm rechtzeitig und lass dir beim Heimgehen genügend Zeit, um Staus und Personenansammlungen zu vermeiden.

- Bei mehrtägigen Kursen/Workshops ist im eigenen Interesse auch in der Freizeit außerhalb der eigentlichen Trainingseinheiten der gesetzlich geforderte Sicherheitsabstand einzuhalten!<sup>10</sup>
- Wir appellieren an deine Eigenverantwortung und vertrauen auf deinen Hausverstand! Bleib im Interesse deiner Tanzpartner zu Hause, wenn du Symptome ansteckender Krankheiten entwickelst. **Mit Fieber, Hals-/Kopf-/Bauchschmerzen, Kurzatmigkeit, Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust dürfen wir dich nicht einlassen!**
- Trotz sorgfältiger Planung zur Risikominimierung kann niemand - auch wir nicht - garantieren, dass du dich beim Training nicht mit irgendeiner Infektionskrankheit ansteckst. Wenn du also zu einer Risikogruppe (insbesondere zu einer für schweren Covid-19-Verlauf) gehörst, so musst du selbst entscheiden, ob du das Risiko des Tanztrainings mit Körperkontakt zu haushaltsfremden Personen trágst. Mit deiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste erklärst du, dieses Risiko bewusst einzugehen.
- Solltest du während deines Aufenthaltes in der Trainingsstätte Covid-19-Symptome entwickeln, so wirst du im abgetrennten Bürobereich des Trainingsraumes vorläufig isoliert. Parallel wird die „Corona-Hotline 1450“ angerufen und deren Anweisung hinsichtlich Transport, Testung und weiterer Maßnahmen befolgt.
- Wir bitten dich um Verständnis, dass sich unsere Regeln und Maßnahmen jederzeit ändern können, wenn sich die Gefährdungslage oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern.

**Ausserdem, schaut's auf eich! >> Ein gesundes Immunsystem ist wichtig:**

- Viel frische Luft,
- Waldspaziergänge,
- gesunde, regelmäßige Nahrungszufuhr,
- ausreichend & erholsamen Schlaf,
- Entspannungsphasen im Alltag,
- sorgt für Lebensfreude >> Tanzen hilft ;)

## Was haben wir uns beim Entwerfen des Präventionskonzeptes gedacht?

- 1 Mit Stand 2020-10-25 lautet § 8 Absatz (1) f. COVID-19-Maßnahmenverordnung:

**„Sport**

**§ 8. (1)** Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSVG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 1a zulässig. § 2 Abs. 1a gilt nicht in Feuchträumen.  
(1a) § 2 Abs. 1 gilt nicht

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
2. für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
3. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

§ 2 Abs. 1a gilt nicht bei der Sportausübung. Dieser Absatz gilt auch für die Sportausübung an öffentlichen Orten.  
(2) Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSVG 2017 hat der Verein oder Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,
2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.“

- 2 Der einfacheren Lesbarkeit halber haben wir durchgängig nur die männliche Form angeführt. Sie gilt selbstverständlich für alle Beteiligten jederlei Geschlechtes!
- 3 Mit Stand 2020-10-23 lautet § 5 Abs. (3) Epidemiegesetz 1950:

**„Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit.**

**§ 5. [...]**  
(3) Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde sind alle Personen, wie insbesondere behandelnde Ärzte, Labors, Arbeitgeber, Familienangehörige und Personal von Gemeinschaftseinrichtungen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten, zur Auskunftserteilung verpflichtet.“

- 4 Unser COVID-19-Präventionskonzept sieht die Anwesenheitsdokumentation in der vorgenannten Form als zwingende vertragliche Vereinbarung vor, um darauf aufbauend die Kleingruppen einteilen zu können.
- 5 Mit Stand 2020-10-25 gilt gemäß § 8 Absatz (1) in Verbindung mit § 1 COVID-19-Lockerungsverordnung: In Sportstätten ist - von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen - 1 Meter Sicherheitsabstand zu haushaltsfremden Personen einzuhalten und ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- 6 In den Medien wird immer wieder diskutiert, dass bei oranger oder roter Corona-Ampel Körperkontakt zu haushaltsfremden Personen beim Sport per Verordnung verboten werden könnte. In diesem Fall würden das Präventionskonzept und die Trainingsinhalte kurzfristig der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Rechtslage und Corona-Ampelfarbe angepasst.
- 7 Mit Stand 2020-10-25 entspricht das gemeinsame Training einer Trainingsgruppe jeweils einer „Veranstaltung“ im Sinne des § 10 Abs. (2a) COVID-19-Maßnahmenverordnung.
- 8 Mit Stand 2020-10-25 gilt die Ausnahme vom Mindestabstand zwischen haushaltsfremden Personen gemäß § 8 Absatz (2) COVID-19-Lockerungsverordnung nur bei der Ausübung von Kontaktsportarten unter Beachtung eines entsprechenden COVID-19-Präventionskonzeptes.
- 9 Mit Stand 2020-10-25 erlaubt § 11 Absatz (4) Ziffer (2.) das Unterschreiten des Mindestabstandes innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen.
- 10 ...jeweils abhängig von der aktuellen Rechtslage und der Farbe der Corona-Ampel des politischen Bezirkes, in dem der Kurs/Workshop abgehalten wird.